

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heinz Thumm GmbH

### **Allgemeine Bedingungen**

1.1 Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und Bestellers verpflichten uns nicht; wir widersprechen solchen ausdrücklich.

### **Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Skizzen und andere Angebotsbeilagen sind mit ihren Maßen, technischen Aussagen und sonstigen Angaben nur annähernd maßgebend und ebenfalls unverbindlich.

2.3 Alle Angebotsunterlagen unterstellen wir ausdrücklich unserem Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Gleiches gilt auch für Mustergeräte, die im Auftrag des Bestellers angefertigt wurden, solange durch uns nicht ausdrücklich eine Eigentumsfreigabe erfolgt.

2.5. Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail eine Rechnung zu stellen.

### **Preise**

Unsere Preise gelten in Euro ab Werk, ohne Verpackung, einschließlich Verladung frei Transportmittel.

3.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Ansatz gebracht.

3.2 Die Preise sind freibleibend. Bei auf Lager befindlichen Waren behalten wir uns Zwischenverkauf vor.

3.3 Verpackungsmaterial und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung zurückgenommen.

3.3 Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt sind zulässig, wenn uns außergewöhnliche Umstände, wie Lohnerhöhungen, Streik, Aussperrung, Erhöhung öffentlicher Lasten, Steuern, Zölle u. a. dazu zwingen.

## **Zahlungsbedingungen**

4.1 Zahlung ist - sowohl für Gesamt- als auch für Teilleistungen -, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Anzeige unserer Liefer- und Versandbereitstellung bzw. ab Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung in bar ohne Skontoabzug zu leisten. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftigen titulierten Ansprüchen möglich.

4.2 Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit der Wartstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, zahlungshalber herein und zwar unter der Voraussetzung, dass uns eine Diskontierung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, unverzüglich Barzahlung zu verlangen. Wechselrückgabe erfolgt sodann nach Barzahlung.

4.3 Stempelsteuer, Diskont-, Einzugsspesen und Zinsen sind sofort fällig.

4.4 Ab Zahlungsverzug sind geschuldete Beträge zu verzinsen und zwar mit Zinsen in Höhe von mindestens 4% oder dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank.

4.5 Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, und zwar auch ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel. In diesem Fall sind wir berechtigt, offene Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Weiterveräußerung bereits gelieferter Waren zu untersagen, gelieferte, unbezahlte Waren wiederum in unsere unmittelbare Verfügungsgewalt zu nehmen und nach Ablauf einer weiteren angemessenen Zahlungsfrist bestmöglich anderweitig zu verwerten.

## **Lieferzeit**

5.1 Die Lieferfrist wird durch uns bestimmt. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt an dem durch die Anerkennung (Auftragsbestätigung) der Vertrag zustande gekommen ist.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat. Sie gilt auch mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten und zwar auch dann, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus.

5.4 Treten in unserem Werk oder bei Unterlieferanten irgendwelche Umstände ein, die den Ablauf der Produktion stören, hemmen oder lahmlegen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung oder Inlaufsetzung einer neuen Lieferfrist zu fordern.

5.5 Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung von Lieferfristen ohne Einschränkung des Rechts auf Nachlieferung innerhalb angemessener Zeit nach Beseitigung der Leistungs- und Lieferstörung.

5.6 Soweit sich gemäß vorstehenden Bestimmungen die Lieferfrist verlängert, kann der Besteller aus der Lieferverzögerung keinerlei Rechte gegen uns herleiten.

## **Gefahrenübergang**

6.1 Mit der Übergabe an Besteller, Abholer oder beauftragten Transportunternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und durch uns weitere Leistungen, wie Anfuhr und Aufstellung vertraglich übernommen worden sind.

6.2 Eine Transportversicherung wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen. Die Kosten einer solchen Versicherung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen.

## **Eigentumsvorbehalt**

7.1 Alle von uns gelieferten Gegenstände und Waren bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung voll beglichen sind. Dies gilt auch bei Forderungen aus Reparaturleistungen und Ersatzteillieferung.

7.2 Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Weiterverkauf oder die auf anderen Rechtsgründen beruhende Gebrauchsüberlassung, auch bei verändertem Zustand nur mit der Maßgabe erlaubt, dass sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung oder Überlassung gegen Dritte in Höhe unserer Forderungen an uns abgetreten gelten, ohne dass es hierzu einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf.

7.3 Be- und Verarbeitung von uns gelieferten Gegenständen erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient als Sicherung für unsere offenen Ansprüche. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den verarbeiteten Waren zurzeit der Verarbeitung.

7.4 Für den Fall, dass von uns gelieferte, noch nicht bezahlte Gegenstände vom Besteller verkauft werden, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Preises bzw. in Höhe des Wertes einer verarbeiteten Ware als vereinbart.

7.5 Von einer Veräußerung, Pfändung oder von einer anderen Beeinträchtigung der durch uns gelieferten Ware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer zu bewerkstelligenden Pfandfreigabe gehen zu Lasten des Bestellers.

7.6 Der Besteller ist - solange Forderungen offenstehen - verpflichtet, jederzeit uneingeschränkt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung unserer Ansprüche einschließlich der Surrogats Forderungen erforderlich sind.

## **Gewährleistung der Thumm Produkte**

8.1 Für Material- und Bearbeitungsfehler haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund ab dem Tage des Abganges der Ware aus unserem Werk. Wurde uns kein Anfangsdatum mitgeteilt, gilt das Lieferdatum ab Werk von Thumm.

8.1.1 Gewährleistungsdauer: Thumm gewährt auf sein Produkt eine Gewährleistungsdauer dafür, dass es frei von Mängeln in Bezug auf Materialien und Verarbeitung für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme an den Erstnutzer, aber nicht länger als 30 Monate ab dem Datum des Kaufs durch den Vertragspartner.

Auf Teile die unter Gewährleistung in oben genannter Übereinstimmung, durch Thumm oder deren Vertragspartner repariert oder ersetzt worden sind, wird eine Gewährleistungsdauer gewährt unter der Bedingung von normalem und korrektem Gebrauch, Lagerung, Service und Wartung für Verarbeitung und Material für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Reparaturdatum oder Anpassung oder Ablauf der Produktgewährleistung, welche auch immer länger gültig ist.

Thumm Original-Ersatzteile unterliegen der Garantie ohne Mängel in Bezug auf Materialien und Verarbeitung für einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab dem Kaufdatum. Im Werk überholte Produkte unterliegen der Garantie ohne Mängel in Bezug auf Materialien und Verarbeitung für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Kaufdatum.

8.1 Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich zu erheben und zwar binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Lieferleistung am Bestimmungsort. Die Zwei-Wochen-Frist gilt auch für Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung bei Lieferung nicht wahrgenommen werden können, die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Entdeckung des Mangels.

8.2 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Besteller die ihm ablegenden Verpflichtungen erfüllt und Bedienungsvorschriften befolgt hat. Für Mängel und Beschädigungen, die durch unsachgemäße oder nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung entstehen, besteht keine Haftung. Eine solche entfällt auch, wenn Mängel auf außerhalb unseres Werkes durchgeführter Be- oder Verarbeitung beruhen.

8.3 Bei fristgemäßer Geltendmachung einer begründeten Mängelrüge sind wir wahlweise berechtigt, vorhandene Fehler und Mängel zu beseitigen oder kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes zu stellen oder Gutschrift zum berechnenden Wert oder Teilwert zu erteilen.

8.4 Für von uns gelieferte Fremderzeugnisse oder verarbeitete Teile haften wir grundsätzlich nur in dem Umfang, in welchem unser Unterlieferant Gewährleistungsansprüche zu erfüllen hat.

8.5 Nach erfolgter Mängelrüge ist uns zu dem mangelbehafteten Gegenstand uneingeschränkter Zutritt zu gewähren und zwar sowohl zum Zweck der Prüfung der Mängelrüge als auch zum Zweck der Mängelbeseitigung. Soweit ein Mangel nur in unserem Werk behoben werden kann, ist uns der mangelbehaftete Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Betrifft die Mängelrüge einen versendbaren Teil, so ist uns derselbe auf Verlangen zu übersenden.

8.6 Wird vom Besteller die Beseitigung des Mangels gefordert, der von uns nicht als Gewährleistungsmangel anerkannt wird, sind wir berechtigt, die Behebung von der vorherigen Hinterlegung der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig zu machen.

8.7 Ausschluss: Die Garantie/Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile. Außerdem sind weder die Thumm GmbH noch ihre Vertragspartner verpflichtet, Reparaturen oder Ersatz zu leisten, die durch normalen Verschleiß und Abnutzung notwendig werden, oder die komplett oder teils aus Zerstörung, Schuld oder Fahrlässigkeit, oder unsachgemäßer Installation, Lagerung, Anwendung, Service oder Reparatur der Produkte resultieren, oder aus der Nutzung des Produkts in einer Art und Weise, für die es nicht entwickelt worden ist oder durch Fremdeinwirkung auf das Produkt.

Zusätzlich zu dem oben Genannten beinhaltet die Garantie/Gewährleistung nicht den Verlust eines Einkommens verursacht durch Ausfallzeiten, Schäden durch Fehlnutzung oder Missbrauch, Fahrlässigkeit, Unfälle, Umbauten, laufende Wartung oder normalen Verschleiß.

Jegliche Teile, die nach dem Datum der ersten Inbetriebnahme fehlen, fallen nicht unter die Garantie/Gewährleistung.

Das Abschmieren des Produktes gemäß unseren Betriebsanleitungen, das Festziehen lockerer Verschraubungen oder Schläuche wird als Teil der Wartung angesehen, deshalb sind jegliche Hydraulikleckagen, die durch lockere Verschraubungen verursacht worden sind, nicht durch die Garantie/Gewährleistung abgedeckt.

8.8 Garantie/Gewährleistungsverfahren: Sollte ein Produkt vermeintlich einen Material- oder Verarbeitungsmangel innerhalb der Garantie/Gewährleistungszeit aufweisen, so muss der Käufer sofort Thumm kontaktieren um festzulegen, ob der Käufer das Produkt entweder (a) direkt zu Thumm, (b) an eine Servicestelle schicken oder (c) das Produkt am Ort des Käufers (oder einem anderen Ort) für eine Untersuchung durch Thumm zugänglich machen soll. Kosten und Risiko des Transports des vermeintlich defekten Produkts zu Thumm werden durch den Käufer getragen und die Transportkosten des ausgebesserten Produkts zurück zum Käufer werden von Thumm getragen. (Sollte das vermeintlich defekte Produkt, das der Käufer zu Thumm zurücksendet, nicht defekt sein, so trägt der Käufer auch die Kosten für den Rücktransport des Produkts zum Käufer.)

Sollte die Untersuchung durch Thumm oder deren Vertragspartner ergeben, dass das Produkt mangelhaft in Verarbeitung oder Material ist, wird das Produkt gebührenfrei repariert oder ersetzt (oder gutgeschrieben), gemäß dem Geltungsbereich und den Einschränkungen der Gewährleistung. Sollte sich bei einer solchen Untersuchung herausstellen, dass das Produkt keine mangelhafte Verarbeitung oder Materialien aufweist (zum Beispiel wenn das Produkt aufgrund unsachgemäßer Nutzung und Service, oder Umbauten, Modifizierung oder Teilennutzung), so wird eine solche Reparatur oder ein Ersatz, wenn überhaupt, durch Thumm oder deren Vertragspartner zu den normalen Servicegebühren zu Lasten des Käufers plus Transportkosten durchgeführt.

## **Rücksendungen**

9.1 Rückgabe gelieferter Ware darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung und unserem Einverständnis erfolgen, wobei wir uns von Fall zu Fall vorbehalten, die Höhe der zu erteilenden Gutschrift unter Abzug der vom Käufer zu tragenden Kosten zu bestätigen.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1 Erfüllungsort für die von beiden Parteien zu erbringenden Leistungen ist unser Geschäftssitz.

10.2 Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu belangen. Für das Vertragsverhältnis ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend.

Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen und des Vertrages: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages nicht berührt.

**Salvatorische Klausel:** Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

